STADTGEMEINDE EBREICHSDORF
Verwaltungsbezirk Baden, Bundesland Niederösterreich
2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1

Tel.: 02254/72218
*****
Fax.: 02254/72218-291

DVR-Nr.: 0056782 AI-004.1

S I T Z U N G S P R O T O K O L L

über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom Donnerstag, 10.12.2015

Beginn: 19:10 Uhr
Ende: 21.35 Uhr

Anwesend:

Bgm.	Wolfgang	Kocevar
Vzbgm.	Johann	Zeilinger
STR	Dr. Enver	Cevik
STR	Salih	Derinyol ab 20:15 Uhr
STR	Markus	Gubik
STR	Engelbert	Hörhan
STR	Christian	Pusch
STR	Ernst	Smetana
STR	Ing. Otto	Strauss
STR	Rene	Weiner
GR	DI (FH)Hedwig	Alscher
GR	Christian	Balzer
GR	Silvia	Barta
GR	Josef	Bertalan
GR	Alfred	Bruzek
GR	Claudia	Dallinger-Jersabek
GR	Lisa	Gubik
GR	Matthias	Hacker ab 19:25 Uhr
GR	Erika	Hierwek
GR	DI Heinrich	Humer
GR	Peter	Jungmeister
GR	Harald	Kuchwalek
GR	Maria Theresia	Melchior ab 20:07 Uhr
GR	Ing. Michael	Menzel
GR	Walter	Mozelt
GR	Mag. Josef	Pilz
GR	KR Wolfgang	Pollak
GR	Daniela	Ronesch ab 19:26 Uhr
GR	Josef	Rubin
GR	Maria	Sordje
GR	Helene	Swoboda
GR	Ing. Gerald	Valenta

Entschuldigt waren: GR Anton Kosar

Außerdem war anwesend:
VB Ilse Stephan / Schriftführerin
VB Mag. Andrea Kohlbeck-Kus/Stadtamtsdirektorin
VB Christa Matejka /Buchhaltungsleiterin

Tagesordnung *der öffentlichen Gemeinderatssitzung*

01) Genehmigung des öffentlichen Gemeinderatsprotokolls vom 29.10.2015

02) Voranschlag 2016 samt Zugehör

03) Auftragsvergaben, Grund- und Vertragssachen

03.01) Ansuchen Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht EZ 672 Gst. 730/1 KG Ebreichsdorf, Betriebsstraße 22

03.02) Zubau FF Haus Ebreichsdorf

03.03) 2. Zusatzangebot GZ 11006/Z2 Dr. Paula; Teilnahme am Runden Tisch 2015

03.04) Servitutsvertrag mit Fa. Aura betreffend Grundstück 456/21 (Gehsteignutzung, Lichtpunkte/Mastleuchten und Versickerung Oberflächenwässer) Hasengarten UWD

03.05) Leitbild Dorferneuerung Weigelsdorf

03.06) Windpark Oberwaltersdorf, Nutzung Grundstück der Gemeinde Ebreichsdorf für eine Übergabestation (eine Art Trafostation) – Dienstbarkeitsvertrag

03.07) Baurechtsvertrag zu Hauptplatz 13, Ebreichsdorf; Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „Arthur Krupp“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, FN 106679g LG Wiener Neustadt, Neugasse 11, 2560 Berndorf **entfällt**

03.08) Dienstbarkeitsvertrag NÖ Netz EVN Gruppe für Erdgas Hochdruckrohrleitung auf Gst. Nr. 784, EZ 54, GB 04104 Mitterndorf (Grundstück der Stadtgemeinde Ebreichsdorf)

03.09) Grundsatzbeschluss zur Ausschreibung und Darlehensaufnahme für Zubau Kindergarten UWD, Lindenallee 8a

03.10) Konkretisierungsbeschluss Widmungsstopp Schafflerhof

03.11) Willenserklärung des Gemeinderates zur Duldung von privaten Gestaltungselementen im Sinne einer Verkehrsberuhigungszone

03.12) Zweite Ausbaustufe der Beleuchtung Betriebsgebiet UW /Radweg/Fahrbahn und Querungshilfe

03.13) Finanztechnische Adaptierung Winterdienstvertrag mit dem Maschinenring

03.14) Reparatur des Zaunes der Volksschule Weigelsdorf **lt. DRINGLICHKEITSANTRAG**

04) NÖ Bau- Übertragungsverordnung; erforderliche neuerliche Beschlussfassung lt. Empfehlung Abteilung Gemeinden aufgrund neuerster Rechtsprechung des Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

05) Diverse Subventionsbelange

05.01) Subventionsansuchen ASBÖ, Motorschaden beim Rettungswagen und zusätzliche Anschaffung eines Defibrillators

05.02) Subventionsansuchen FF – Unterabschnittsförderungen 2015

05.03) Subventionsansuchen ASV Unterwaltersdorf

05.04) Subventionsansuchen Alexander Weigl, Weihnachtsveranstaltung/Punschstand für einen caritativen Zweck

05.05) Subvention der von der Insolvenz der Fa. Zielpunkt (Filiale am Hauptplatz Ebreichsdorf) betroffenen vier Mitarbeiter **lt. DRINGLICHKEITSANTRAG**

06) Diverse Berichte Bürgermeister, Prüfungsausschuss und Sondergemeinderäte

Herr Bürgermeister Kocevar begrüßt die Gemeinderät/e/innen und Gäste und beginnt mit der Gemeinderatssitzung.

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.
Die Gemeindevertretung zählt derzeit 33 Mitglieder, wovon zu Beginn 28 und ab 20:15 Uhr 32 Mitglieder anwesend sind.
Die Sitzung ist beschlussfähig und öffentlich.

Vor Eingang in die Tagesordnung gibt Herr Bürgermeister folgende Änderungen bekannt.

Folgender Tagesordnungspunkt entfallt - Öffentlicher Teil

03.07) Baurechtsvertrag zu Hauptplatz 13, Ebreichsdorf; Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „Arthur Krupp“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, FN 106679g LG Wiener Neustadt, Neugasse 11, 2560 Berndorf

Weiters liegen folgende Dringlichkeitsanträge vor:

DRINGLICHKEITSANTRÄGE (gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung)

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Es wird beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf möge die folgenden, zusätzlichen Punkte in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2015 aufnehmen:

1. Subvention der von der Insolvenz der Fa. Zielpunkt (Filiale am Hauptplatz Ebreichsdorf) betroffenen vier Mitarbeiter

2. Wohnungsvergabe - Übergangswohnung nach Wohnungsbrand am Rösslhof - bis Ende Jänner – die Miete zahlt die Haushaltsversicherung der Familie

Die Dringlichkeit zur entsprechenden Behandlung in den zuständigen Gemeindegremien ergäbe sich aus sachlichen, finanziellen bzw. rechtlichen Gegebenheiten.

DRINGLICHKEITSANTRAG der FPÖ (gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung)

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Es wird beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf möge die folgenden, zusätzlichen Punkte in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2015 aufnehmen:

3. Reparatur des Zaunes der Volksschule Weigelsdorf
Weitere Ausführungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten des vorliegenden Dringlichkeitsantrages:
Der Zaun muss dringend repariert werden und sollte in den Weihnachtsferien durchgeführt werden.

Antrag Bgm. Kocevar: Antrag um Aufnahme der drei Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Aufnahme in die Tagesordnung:
als TOP 05.05 öffentlicher Teil --Subvention der von der Insolvenz der Fa. Zielpunkt (Filiale am Hauptplatz Ebreichsdorf) betroffenen vier Mitarbeiter

als TOP 03.14 öffentlicher Teil -- Reparatur des Zaunes der Volksschule Weigelsdorf

als TOP 02.01 nicht öffentlicher Teil --Wohnungsvergabe - Übergangswohnung nach Wohnungsbrand am Rösslhof - bis Ende Jänner - Miete zahlt die Haushaltsversicherung der Familie

Als Protokollprüfer der heutigen Gemeinderatssitzung werden folgende Gemeinderäte bestellt:

GR Silvia Barta	- BL
GR Hedwig Alscher	- SPÖ
GR Christian Balzer	- ÖVP
GR Helene Swoboda	- FPÖ
GR Maria Melchior	- Grüne

Weiterer Sitzungsverlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung:

01) Genehmigung des öffentlichen Gemeinderatsprotokolls vom 29.10.2015
Das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung vom 29.10.2015 wurde entsprechend unterfertigt, es sind keine schriftlichen Einwendungen eingelangt, es gilt somit als genehmigt.

02) Voranschlag 2016 samt Zugehör
STR Christian Pusch präsentiert den Voranschlag 2016 (siehe Beilage)
Der VA 2016 wurde ab 19. November 2015 zeitgerecht zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, für jede Fraktion ist ein Exemplar in der Buchhaltung zur Abholung bereitgestellt.
Der VA 2016 wurde aufgrund des Voranschlagsblattes, den Erfahrungswerten aus der Vergangenheit, den derzeit bekannten Werten nach Gesprächen mit Ressortleitern und Stadträten erstellt.

Gemäß dem vorliegenden Entwurf ergeben sich Einnahmen und Ausgaben von
€ 18.921.500,00 im ordentlichen Haushalt und Einnahmen und Ausgaben von
€ 6.160.300,00 im außerordentlichen Haushalt.

STR Pusch erläutert anhand der Folien den Budgetentwurf.

Herr GR Mozelt, GR Pilz und GR Gubik Lisa verlassen den Sitzungssaal und kehren kurz darauf zurück.

19:25 Uhr – Herr GR Hacker kommt zur Sitzung.
19:26 Uhr – Frau GR Ronesch kommt zur Sitzung.

Antrag: Herr STR Pusch stellt den Antrag auf Zustimmung zum VA 2016 samt Zugehör in der dargelegten Form.

Diskussionsbeiträge: GR Humer, GR Jungmeister.

Abstimmungsergebnis: 29 Stimmen dafür.
1 Stimme enthalten (GR Menzel).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VE	€ 686.900,00	€ 2.110.600,00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	€ 2.300,00	€ 280.600,00
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WIS	€ 974.000,00	€ 3.849.700,00
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	€ 35.100,00	€ 396.300,00
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDER	€ 7.500,00	€ 1.740.600,00
5	GESUNDHEIT	€ -	€ 2.670.300,00
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	€ 42.200,00	€ 428.100,00
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	€ 5.300,00	€ 116.700,00
8	DIENSTLEISTUNGEN	€ 4.392.400,00	€ 5.702.600,00
9	FINANZWIRTSCHAFT	€12.775.800,00	€ 1.626.000,00
	Summe VA-Konzept inkl. gen. VA für OHH - nach Grupp	€18.921.500,00	€18.921.500,00

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
1	KANALBAU	€ 208.000,00	€ 208.000,00
2	STRASSENBAU	€ 200.000,00	€ 200.000,00
5	ANKAUF FF-FAHRZEUGE	€ 22.500,00	€ 22.500,00
6	FF Gebäude	€ 1.890.800,00	€ 1.890.800,00
8	GRUNDVERKAUF	€ 20.000,00	€ 20.000,00
14	GÜTERWEGERHALTUNG	€ 25.000,00	€ 25.000,00
22	SANIERUNGEN HAUSBESITZ	€ 152.000,00	€ 152.000,00
30	RADWEGE	€ 186.000,00	€ 186.000,00
31	BRÜCKENSANIERUNG	€ 70.000,00	€ 70.000,00
34	HOCHWASSERSCHUTZ	€ 50.000,00	€ 50.000,00
36	KINDERGÄRTEN/SCHULEN SANIERUNG	€ 100.000,00	€ 100.000,00
43	ORTSBILDGESTALTUNG	€ 50.000,00	€ 50.000,00
48	SPIELPLÄTZE Errichtung/Erweiterung	€ 20.000,00	€ 20.000,00
57	Kindergarten Unterwaltersdorf II	€ 685.000,00	€ 685.000,00
59	Sanierung Denkmäler	€ 200.000,00	€ 200.000,00
64	SMART CITY PROJEKT	€ 100.000,00	€ 100.000,00
65	Entsorgung Öltank	€ 25.000,00	€ 25.000,00
66	Sanierung Wasserkraftwerk	€ 252.000,00	€ 252.000,00
68	Errichtung Sportzentrum	€ 1.025.000,00	€ 1.025.000,00
73	WASSERVERSORGUNG WVA BA08 u. BAneu	€ 50.000,00	€ 50.000,00
74	Betriebsgebiet Nord	€ 383.000,00	€ 383.000,00
75	Photovoltaik	€ 50.000,00	€ 50.000,00
79	BETRIEBSGEBIET UW	€ 396.000,00	€ 396.000,00
	Summe VA-Konzept inkl. gen. VA für AOH - nach Vorha	€ 6.160.300,00	€ 6.160.300,00

03) Auftragsvergaben, Grund- und Vertragssachen

03.01) Ansuchen Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht EZ 672 Gst. 730/1 KG Ebreichsdorf, Betriebsstraße 22

Es betrifft Herrn Notar Mag. Christian Durrani, Hauptplatz 5/1, 2483 Ebreichsdorf:
Löschung des im GB eingetragenen Vor- und Wiederkaufsrechtes zu Grundbuch 04102 Ebreichsdorf, EZ 1962, Gst. 730/1, Betriebsstraße 22, (Eigentümer Hr. Reinhold Weiss) laut Schreiben vom 23.11.2015, eg. 24.11.2015 (Zl. 288590).
Eine Fertigstellungsmeldung vom 04.11.2015 mit der Bauführerbescheinigung zur Baubewilligung vom 14.10.2015, Zl. BNW2-BA-06165/005, vor.
Laut Auskunft Buchhaltung Fr. Redl vom 03.12.2015 gibt es keine Außenstände.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur Löschung der Gemeinderechte, hier Vor- und Wiederkaufsrechtes zu Grundbuch 04102 Ebreichsdorf, EZ 1962, Gst. 730/1, Betriebsstraße 22.

Abstimmungsergebnis: 30 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

03.02) Zubau FF Haus Ebreichsdorf

Angebot/Kostenschätzung Fa. Aura vom 26.11.2015:
Wir nehmen Bezug auf unser Gespräch vom 17.11.2015 und bieten Ihnen die Errichtung des Zubaus der Feuerwehr wie folgt an:

VARIANTE 1: NUTZFLÄCHE ca. **196m²**
BAUKOSTEN BRUTTO EUR 191.500,-
Zahlbar in 3 Raten *2015 EUR 64.000,-*
2016 EUR 64.000,-
2017 EUR 63.500,-

VARIANTE 2: NUTZFLÄCHE ca. **126m²**
BAUKOSTEN BRUTTO EUR 125.000,-
Zahlbar in 3 Raten *2015 EUR 42.000,-*
2016 EUR 42.000,-
2017 EUR 41.000,-

Vom GR wäre zu beschließen:

- Welche Variante soll gebaut werden – die kleine um € 125.000,00 oder die große um € 191.500,00?
- Ausschreibung des Baus durch Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung inklusive Betreuungsvertrag mit der Aura für das Baumanagement und die kaufmännische Abwicklung.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zum Bau der großen Variante um max. €191.500,00 und

Ausschreibung des Baus durch Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung und Betreuungsvertrag mit der Fa. Aura für das Baumanagement und die kaufmännische Abwicklung. Selbstkosten der Feuerwehr von € 41.500,-- in 3 Jahresraten.

Diskussionsbeiträge: GR Rubin, Bgm. Kocevar, Vzbgm. Zeilinger, STR Hörhan.

Abstimmungsergebnis: 30 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Gubik und STR Weiner verlassen den Sitzungssaal.

03.03) 2. Zusatzangebot GZ 11006/Z2 Dr. Paula; Teilnahme am Runden Tisch 2015

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zum 2. Zusatzangebot GZ 11006/Z2 des Büro DR. Paula vom 10.11.2015 (Zl. 288351) für die im Jahr 2015 erforderliche Teilnahme am Runden Tisch mit einem anteiligen Betrag für die Stadtgemeinde Ebreichsdorf (30%) in der Höhe von € 1.677,22.
Weiters Zustimmung zur Rechnung G15007/3-15G260 vom 2.9.2015 für diverse Beratungsleistungen/Besprechungen/ /Änderungen/Ansuchen Büro Dr. Paula (Zeitraum Jänner bis Juli 2015) in der Höhe von € 13.135,20 inkl. Mwst.

Diskussionsbeiträge: GR Pilz.

Abstimmungsergebnis: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr GR Pilz verlässt den Sitzungssaal.

03.04) Servitutsvertrag mit Fa. Aura betreffend Grundstück 456/21 (Gehsteignutzung, Lichtpunkte/Mastleuchten und Versickerung Oberflächenwässer) Hasengarten UWD
Im Hasengarten Grundstück 456/21 soll die Gehsteignutzung auf Privatgrund der Fa. Aura mittels Servitut der Stadtgemeinde zur öffentlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Des weiteren räumt die Fa. Aura als Eigentümerin der Gst. Nr. 456/21 das Recht des Bestandes der befindlichen Lichtpunkte zugunsten der Stadtgemeinde ein. Weiters wird aufgrund der geringen Breite des öff. Gutes (Gst.Nr. 456/10) vereinbart, dass die Versickerung von Oberflächenwässern auf das Grundstück 456/21 in einer Versickerungsmulde erfolgen kann.

Aus diesem Grund wurde von der Fa. Aura ein Servitutsvertrag ausgearbeitet, dieser liegt samt den Planbeilagen zur Einsicht in der Vorbereitungsmappe auf.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zum vorliegenden Servitutsvertrag mit der Fa. Aura betreffend Grundstück 456/21 (Gehsteignutzung, Lichtpunkte/Mastleuchten und Versickerung Oberflächenwässer) - Hasengarten UWD.

Abstimmungsergebnis: 27 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

03.05) Leitbild Dorferneuerung Weigelsdorf
Dorferneuerung Weigelsdorf – Ziele und Maßnahmen 2016-2019
GEKÜRZTE VERSION! Zusammengestellt von DI Wolfgang Grill und Mag. Dagmar Schober

Das Leitbild Dorferneuerung Weigelsdorf wurde allen Gemeinde- und Stadträten zur Kenntnis übermittelt und ist Bestandteil des Protokolles der öffentlichen GR Sitzung vom 10.12.2015 als Beilage A.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zum Leitbild zur Dorferneuerung Weigelsdorf, Ziele und Maßnahmen 2016-2019.

Diskussionsbeiträge: GR Humer, GR Hacker.

Abstimmungsergebnis: 27 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Gubik kehrt in den Sitzungssaal zurück.

03.06) Windpark Oberwaltersdorf, Nutzung Grundstück der Gemeinde Ebreichsdorf für eine Übergabestation (eine Art Trafostation) – Dienstbarkeitsvertrag
Für den Windpark Oberwaltersdorf nutzt die EVN Naturkraft ErzeugungsgesmbH. bereits ein Grundstück der Stadtgemeinde (Beschluss Vertrag GR 04.07.2013, Top 02.07).
Die EVN Naturkraft = Vertragspartner mit Wien Energie im Windpark Oberwaltersdorf) würde auf diesem Grundstück gerne eine Übergabestation (eine Art Trafostation) errichten, da diese für den Windpark Oberwaltersdorf benötigt wird.
Für permanente Trompeten werden üblicher Weise € 8 / m² bezahlt, das wären in diesem Fall € 330,-- (bei 40m²). Die EVN Naturkraft/Wien Energie bietet der Gemeinde eine einmalige Zahlung i.d.H. von € 1000.- für die Nutzung an.
Vertragsentwurf bzw. die Beilage (Lageplan Lasttrennstation) liegen zur Einsicht in der Vorbereitungsmappe auf.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zum vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit EVN Naturkraft ErzeugungsgesmbH zur Errichtung einer Übergabestation.

Diskussionsbeiträge: GR Hacker.

Abstimmungsergebnis: 25 Stimmen dafür.
1 Stimme dagegen (STR Gubik).
2 Stimmen enthalten (GR Rubin, GR Gubik Lisa).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

03.07) Baurechtsvertrag zu Hauptplatz 13, Ebreichsdorf; Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „Arthur Krupp“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, FN 106679g LG Wiener Neustadt, Neugasse 11, 2560 Berndorf
entfällt

Herr GR Pilz und STR Weiner kehren in den Sitzungssaal zurück.

03.08) Dienstbarkeitsvertrag NÖ Netz EVN Gruppe für Erdgas Hochdruckrohrleitung auf Gst. Nr. 784, EZ 54, GB 04104 Mitterndorf (Grundstück der Stadtgemeinde Ebreichsdorf)

Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf räumt als Grundstückseigentümerin des Gst. Nr. 784, EZ 54, GB 04104 Mitterndorf, der Netz Niederösterreich GmbH in A-2344 Maria Enzersdorf und ihren Rechtsnachfolgern das Recht der Verlegung bzw. des Baues, des Bestandes und der Erneuerung der im Plan ersichtlichen Gasleitung, techn. Anlagen und LWL sowie der Führung der Leitung durch das Gst. Nr. 784, EZ 54, GB 04104 Mitterndorf, ein. Weiters wird die Zustimmung für die erforderlichen Behördenverfahren erteilt und auch ein freier Zu-und Abgang für an der Leitung notwendigen Vermessungs-, Herstellungs-, Erhaltungs- und Vermarktungsarbeiten für sich und die Rechtsnachfolger im Eigentum des genannten Grundstückes gestattet. Die durch den Bau und die Erhaltung der vorbezeichneten Anlagen entstehenden Flurschäden hat die Netz Niederösterreich GmbH zu ersetzen
Mit dem landwirtschaftlichen Pächter dieses Grundstückes, Hr. Engelbert Hörhan, wurde seitens Netz Niederösterreich GmbH bereits Kontakt aufgenommen, es hat ein vor Ort Gespräch stattgefunden, etwaige Flurschäden hat die Netz Niederösterreich GmbH zu ersetzen.

Für die Inanspruchnahme des gegenständlichen Grundstückes wird eine einmalige Entschädigung von € 15.733,21 an die Stadtgemeinde Ebreichsdorf geleistet.

Zustimmungserklärung und Dienstbarkeitsvertrag liegen samt den Planbeilagen zur Einsicht in der Vorbereitungsmappe auf.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zu dargelegten Dienstbarkeitsvertrag mit der NÖ Netz Niederösterreich GmbH für eine Erdgas Hochdruckrohrleitung auf Gst. Nr. 784, EZ 54, GB 04104 Mitterndorf (Grundstück der Stadtgemeinde Ebreichsdorf).

Zusatzantrag STR Hörhan: Ausfertigung des Vertrages mit „Meistbegünstigsten Klausel“.

Abstimmungsergebnis: 30 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr GR Mozelt verlässt den Sitzungssaal.

20:07 Uhr – Frau GR Melchior kommt zur Sitzung.

03.09) Grundsatzbeschluss zur Ausschreibung und Darlehensaufnahme für Zubau Kindergarten UWD, Lindenallee 8a
Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf beabsichtigt, den bestehenden zweigruppigen NÖ Landeskindergarten, Lindenallee 8a, mit zwei Kindergartengruppen zu erweitern. Der Zubau soll westlich zum Bestand erfolgen, die erforderliche Gartenfreifläche wäre mit einer Erweiterung der Parzellengröße gewährleistet. Die Barrierefreiheit ist für das Gebäude und der Gertenzugänglichkeit gegeben.
Anerkannte Errichtungskosten gesamt: € 653.300,00

Antrag Vzbgm. Zeilinger: Zustimmung zum Grundsatzbeschluss zur Einleitung der Ausschreibung und Darlehensaufnahme für den erwähnten Zubau (zwei Kindergartengruppen) beim NÖ Landeskindergarten, Lindenallee 8a, Unterwaltersdorf.

Diskussionsbeiträge: GR Pilz, Vzbgm. Zeilinger.

Abstimmungsergebnis: 30 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

03.10) Konkretisierungsbeschluss Widmungsstopp Schafflerhof
Konkretisierung des Beschlusses des GR vom 17.09.2015, Top 2.26:

1.Antrag Bgm. Kocevar: Solange die Grundsatzstrategie des Projektes Smart City nicht abgeschlossen ist, ist nicht nur eine Umwidmung des Schafflerhofes für 3 Jahre gestoppt, sondern im Zusammenhang mit diesem Projekt auch die Umwidmung sämtlicher maßgeblicher, entlang der bestehenden und künftigen Bahnlinie liegender Grundstücke.

2.Antrag GR Pilz: Widmungsstopp im kompletten Gemeindegebiet-Bauwohnland.

20:15 Uhr – Herr STR Derinyol kommt zur Sitzung.

Herr GR Bruzek und GR Valenta verlassen den Sitzungssaal und kehren kurz darauf zurück.

Diskussionsbeiträge: GR Pilz, Bgm. Kocevar, GR Kuchwalek, STR Strauss, GR Melchior, STR Gubik, GR Humer, STR Hörhan, GR Hacker, STR Derinyol.

3.Antrag GR Melchior: Zurück in den Ausschuss.

Abstimmung
2.Antrag GR Pilz: Ausdehnung des Widmungsstopp im gesamten Gemeindegebiet-Bauwohnland.

Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen dafür.
18 Stimmen dagegen (Vzbgm.Zeilinger, GR Balzer, GR Humer, GR Melchior, GR Pollak, GR Dallinger, GR Bruzek, GR Sordje GR Kuchwalek, GR Hierwek, GR Bertalan, STR Hörhan, STR Smetana, STR Cevik, STR Pusch, Bgm. Kocevar, GR Valenta, GR Ronesch).
3 Stimmen enthalten (STR Strauss, GR Alscher, GR Swoboda).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig abgelehnt.

Abstimmung

1.Antrag Bgm. Kocevar: Solange die Grundsatzstrategie des Projektes Smart City nicht abgeschlossen ist, ist nicht nur eine Umwidmung des Schafflerhofes für 3 Jahre gestoppt, sondern im Zusammenhang mit diesem Projekt auch die Umwidmung sämtlicher maßgeblicher, entlang der bestehenden und künftigen Bahnlinie liegender Grundstücke.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür.
4 Stimmen dagegen (GR Pilz, GR Jungmeister, GR Rubin, GR Menzel).
6 Stimmen enthalten (STR Derinyol, STR Weiner, GR Barta, GR Hacker, GR Melchior, GR Kuchwalek).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses kommt der Antrag von GR Melchior nicht mehr zur Abstimmung.

Herr GR Menzel und GR Bertalan verlassen den Sitzungssaal und kehren kurz darauf zurück.

Herr STR Cevik verlässt den Sitzungssaal und GR Mozelt kehrt zurück.

03.11) Willenserklärung des Gemeinderates zur Duldung von privaten Gestaltungselementen im Sinne einer Verkehrsberuhigungszone
Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf ist bei Gemeindestraßen sowohl Eigentümer als auch Straßenerhalter und- gestalter nach den gesetzlichen Grundlagen.

Gemeindestraßen können als öffentliche Straße von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden. Es steht aber dem Straßenerhalter frei, wie er eine Gestaltung einer Straße vornimmt oder durch Dritte duldet. Bei Gemeindestraßen im untergeordneten Straßennetz erscheint die Schaffung von Grünflächen, baulichen Anlagen bzw. auch Parkflächen sinnvoll und dient der Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit, der Lärmreduktion und letztlich der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer.

Seitens der Stadtgemeinde Ebreichsdorf wird festgehalten, dass es ausdrücklicher politischer Wille ist, private Gestaltungselemente im Sinne einer Verkehrsberuhigungszone zu dulden, solange diese auf entsprechenden Vereinbarungen basieren (zivilrechtllicher Straßengrundsondernutzungsvertrag bzw. wenn erforderlich Bescheid nach §82 StVO - Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken) und die damit verbundenen bzw. auferlegten Bedingungen (zB. Pflege, Wartung Rückschnitt…) und rechtlichen Vorschriften (zB. Einhaltung des Lichtraumprofiles) eingehalten werden. Dies entspricht auch der Vorstellung einer generellen Verkehrsberuhigung.

Diesbezüglich wird im Bau- und Raumausschuss noch über die Ausarbeitung einer Richtlinie über die Sondernutzung von öffentlichem Gut beraten.

Aus Sicht der Stadtgemeinde Ebreichsdorf handelt es sich bei diesen kleinen Gestaltungen zwar um Umgestaltungen einer bestehenden öffentlichen Gemeindestraße, die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens nach dem NO Straßengesetz 1999 ist jedoch mangels Berührung von Rechten von Parteien nach
§ 13 NO StraßenG (Standsicherheit, Trockenheit der Bauwerke der Nachbarn, ausreichende Belichtung der Hauptfenster, Gewährleitung der bestehenden Zufahrten) nicht erforderlich. Vielmehr handelt es sich um bewilligungsfreie, lediglich der Verkehrsberuhigung des Siedlungsgebietes dienende Straßengestaltungen.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 sind öffentliche Straßen so zu planen und zu bauen, dass sie unter anderem dem Landschafts- und Ortsbild angepasst werden. Entsprechend den dargelegten Gründen (bloße Erschließungsstraße von Siedlungsgebieten, Schaffung von verkehrsberuhigten Zonen) kann auch unter Berufung auf § 9 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 dargelegt werden, dass die Anpassung der Straße an das Ortsbild gerade die vorgenommene Gestaltung unterstützt.

Herr GR Jungmeister verlässt den Sitzungssaal.

Antrag Bgm. Kocevar: Der Gemeinderat möge der dargelegten Willenserklärung zustimmen.

Diskussionsbeiträge: GR Melchior, STR Hörhan, GR Alscher.

Abstimmungsergebnis: 28 Stimmen dafür.
2 Stimmen enthalten (GR Melchior; GR Alscher).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

03.12) Zweite Ausbaustufe der Beleuchtung Betriebsgebiet UW /Radweg/Fahrbahn und Querungshilfe
Angebot Wien Energie für 2. Ausbaustufe BG UWD:

Kostenschätzung: € 27.604,28 inkl. Mwst eingelangt am 26.11.2015 12.35 Uhr. Diverse CU und Erdungskabel Kabelmaterial Elektro – Mayerhofer ca. 3.000,00 exkl. Mwst. Vorbehaltlich der Lichtberechnung.

Lt. Ausschuss max. € 30.000,00

Antrag STR Smetana: Zustimmung zum Angebot der Wien Energie für die 2. Ausbaustufe Beleuchtung Betriebsgebiet UW /Radweg/Fahrbahn und Querungshilfe in der Höhe von max. € 30.000,00 inkl. Mwst. sowie Erdungskabel und Kabelmaterial von Elektro – Mayerhofer in der Höhe von € 3.600 inkl. Mwst.

Abstimmungsergebnis: 30 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

03.13) Finanztechnische Adaptierung Winterdienstvertrag mit dem Maschinenring
Der bestehende Winterdienstvertrag mit Maschinenring soll von 5 auf 3 Fahrzeuge reduziert werden. Gleichzeitig übernimmt die Fa. Ehrnhofer diese 2 Gespanne zu den gleichen Konditionen wie im bestehenden Winterdienstvertrag mit der Fa. Chirita.

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **LWD Ehrnhofer GnbR, 2483 Weigelsdorf, Hauptstraße 13**
im Folgenden kurz „LWD Ehrnhofer“ genannt einerseits und

2. **der (Stadt-)Gemeinde Ebreichsdorf, 2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1**
im Folgenden kurz „Gemeinde" genannt, andererseits

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag werden alle der Gemeinde gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zukommenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Winterdienst für die im Anhang bezeichneten und beschriebenen Straßen und Wege der Fa. LWD Ehrnhofer zur Besorgung übertragen. Jedoch setzt die Gemeinde der Fa. LWD Ehrnhofer insofern eine Grenze in der Durchführung dieser Aufgabe, als Fa. LWD Ehrnhofer nur auf Anordnung der Gemeinde tätig wird, insbesondere ob und wann mit diesen Tätigkeiten (Räumung und/oder Streuung) begonnen wird.

Im Rahmen der Durchführung der Schneeräumung und Streuung gelten folgende Regelungen:

1. Die Fa. LWD Ehrnhofer verpflichtet sich, den Winterdienst so durchzuführen, dass eine ordnungsgemäße Schneeräumung und Streuung der im Anhang bezeichneten Verkehrsflächen gewährleistet ist.

Fa. LWD Ehrnhofer wird ausschließlich auf Anordnung der Gemeinde tätig. Abweichend vorn Anhang ist die Gemeinde berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anders lautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind schriftlich festzuhalten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der
Durchführung der Tätigkeiten ist die Gemeinde alleinverantwortlich.
Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin.
Bei der Auswahl der von der Fa. LWD Ehrnhofer für die Schneeräumung und Streuung einzusetzenden Personen wird auf die Wünsche der Gemeinde soweit als möglich Rücksicht genommen. Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr u. dgl.) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen auf Anordnung der Gemeinde überdies mit geeignetem, im Einsatzplan festgelegtem und eingezeichnetem Streumaterial zu bestreuen. Die Auswahl des geeigneten Streumaterials (Streusplitt oder Salz) obliegt alleinverantwortlich der Gemeinde.
Das Streugut wird von der Gemeinde rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

2. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen o. ä.) der Winterdienst nicht oder nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat die Fa. LWD Ehrnhofer unverzüglich die Gemeinde hievon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.

3. Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

4. Vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten in der jeweiligen Saison gibt die Gemeinde der von der Fa. LWD Ehrnhofer unter möglichster Berücksichtigung der personellen Wünsche der Gemeinde namhaft gemachten Person bzw. Personen vor Ort alle Hinweise auf Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, den Abstand der Schneestangen zum Straßenrand und dergleichen. Diese Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Gemeinde als auch von der/den mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Person/en zu unterzeichnen.

II. Entgelt

Als Jahresgrundpauschale (Mindestsatz) je Einsatzgespann wird ein Betrag von EUR 7.450,00 für Bereitstellung von Einsatzgespannen und Einsatzpersonal und Übernahme der Haftung gemäß Punkt III. des Vertrages vereinbart, wobei 20 Einsatzstunden in der genannten Pauschale inkludiert sind.

Als Stundensatz wird folgender Betrag verrechnet:

EUR 88,30 bei maschineller Räumung mit Traktor

EUR 88,30 bei Streuung mit dem Traktor

Für Schneeräumungen und Streuungen an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtstunden von 19.00 Uhr bis 05.00 Uhr wird ein kein Pauschalzuschlag verrechnet.

Das Streumaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und disponiert.

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine) geführt. Dieses wird dem Auftraggeber ehestmöglich zur Bestätigung vorgelegt. Zur Bestätigung im Namen des Auftraggebers ist Herr Reinhard Gröller zuständig.
Es ist jeweils auf viertel Stunden aufzurunden.

Die im Anhang angeführten Räum- bzw. Streuflächen werden zu 0 % den Verkehrsflächen, die hauptsächlich der Erschließung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen dienen, zugeordnet.

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer.

Zahlungsbedingungen:
Die Fa. LWD Ehrnhofer stellt Anfang November und Anfang Jänner je 50 % der Jahresgrundpauschale in Rechnung.
Die weiteren Rechnungslegungen erfolgen jeweils am Monatsende. Es werden alle anfallenden Arbeitsstunden (abzüglich der bereits in der Jahresgrundpauschale inkludierten Stunden) sowie Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge verrechnet.

Die Rechnungslegung erfolgt an:
Stadtgemeinde Ebreichsdorf,
2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tage netto ohne jeden Abzug.

Alle in diesem Vertrag angeführten Beträge sind wertgesichert, wobei zur Berechnung von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Index der Verbraucherpreise 2010 (2010 = 100) oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Dezember 2015 verlautbarte Indexzahl. Diese Indexzahl ist für die weiteren Saisonen jeweils mit der Indexzahl für den Dezember des betreffenden Jahres zu vergleichen. Die erste Wertanpassung erfolgt für die Saison 2016/2017 und ändert sich entsprechend der Anpassung der Indexzahl von Dezember 2015 zu Dezember 2016.

III. Haftung der Fa. LWD Ehrnhofer

Wenn aufgrund mangelhafter Schneeräumung und/oder Streuung ein Schadensfall eintritt wird die Fa. LWD Ehrnhofer haftpflichtig, wobei diese ausschließlich auf Anordnung der Gemeinde tätig wird, sodass, falls die Gemeinde keine dementsprechende Anordnung bzw. Weisung oder eine solche — bezogen auf die Wetterverhältnisse — verspätet erteilt, der Fa. LWD Ehrnhofer keine Haftung für allfällige Schäden trifft. Die Beurteilung der Notwendigkeit, bzw. die Beurteilung, wann mit der Vornahme von Schneeräumungs-und/oder Streumaßnahmen zu beginnen ist, obliegt alleinverantwortlich der Gemeinde. Es erfolgt durch die Fa. LWD Ehrnhofer keine Übernahme der Haftung nach der StVO oder anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des ABGB § 1319a bleibt und durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus anderen einschlägigen Bestimmungen, insbesondere nicht aus der StVO auf die Fa. LWD Ehrnhofer stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen u. dgl. Für Schleifspuren an den Räumoberflächen und Randsteinen übernimmt die Fa. LWD Ehrnhofer keine Haftung.

IV . Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt ab der Wintersaison 2015/2016 das heißt in der Zeit von 1. November bis 31. März. Vor dem 1. November bzw. nach dem 31. März kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste der Fa. LWD Ehrnhofer in Anspruch nehmen, wobei diesfalls die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten. Während der ersten 5 Vertragsjahre, gerechnet ab dem

Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Gemeinde, verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht.
Ungeachtet dieses Kündigungsverzichtes bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen. Insbesondere kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn die Fa. LWD Ehrnhofer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt. Nach Ablauf des Kündigungsverzichtes können beide Vertragsteile diese Vereinbarung mittels eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen.
Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.
Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ebreichsdorf in der Sitzung am 10.12.2015 genehmigt.
Der Vertragsabschluss sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien erklären, dass im Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung keine Nebenabreden bestehen. Die Vertragsparteien verzichten auf die Anfechtung des Vertrages wegen § 934 ABGB.

Für Auftraggeber, die Unternehmer i. S. des Konsumentenschutzgesetzes sind, wird für sämtliche Vertragsstreitigkeiten die Zuständigkeit des Gerichtes vereinbart, in dessen Sprengel die Fa. LWD Ehrnhofer seinen Sitz hat.

Der Auftraggeber gestattet, dass personenbezogene Daten - soweit nach dem Datenschutzgesetz zulässig - gespeichert werden.

Für die Fa. LWD Ehrnhofer GnbR: Für die Stadtgemeinde:
ATU 65415179

Herr GR Jungmeister und STR Cevik kehren in den Sitzungssaal zurück.

Antrag STR Hörhan: Zustimmung zum Winterdienstvertragsabschluss mit Fa. LWD Ehrnhofer GnbR wie dargelegt mit sofortiger Wirkung ab Vertragsunterzeichnung. (Der bestehende Winterdienstvertrag mit Maschinenring soll von 5 auf 3 Fahrzeuge reduziert werden. Gleichzeitig übernimmt die Fa. Ehrnhofer diese 2 Gespanne zu den gleichen Konditionen wie im bestehenden Winterdienstvertrag mit der Fa. Chirita).

Diskussionsbeiträge: GR Melchior.

Abstimmungsergebnis: 31 Stimmen dafür.
1 Stimme dagegen (GR Alscher).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

03.14) Reparatur des Zaunes der Volksschule Weigelsdorf
lt. DRINGLICHKEITSANTRAG
Der Zaun der Volksschule Weigelsdorf ist desolat und soll in den Weihnachtsferien repariert werden.

Antrag STR Gubik: Zustimmung zur Reparatur des Zaunes (2 Zaunreihen, ca. 20m) während der Weihnachtsferien.

Diskussionsbeiträge: Vzbgm. Zeilinger, STR Weiner, STR Hörhan, GR Melchior.

Aufgrund der Diskussion wird es keinen Beschluss geben. Eine Verbesserung soll erzielt werden- die Reparatur des Zaunes wird zugesichert.

Herr STR Weiner, GR Pilz, GR Hacker GR Gubik Lisa verlassen den Sitzungssaal.

04) NÖ Bau- Übertragungsverordnung; erforderliche neuerliche Beschlussfassung lt. Empfehlung Abteilung Gemeinden aufgrund neuerster Rechtsprechung des Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf hat mit 1. Juni 2011 Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich auf die Bezirkshauptmannschaft Baden zur Besorgung übertragen (§1 NÖ Bau-Übertragungsverordnung).

Rundschreiben Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Gemeinden vom 4.11.2015:

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat im Beschluss vom 27. Juni 2015, LVwG-AV-630/001-2015, zur Zuständigkeit bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung von Bauwerken festgehalten, dass die NÖ BauÜbertragungsverordnung keine Bestimmung enthält, wonach die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft auch nicht gewerblich genutzte Teile eines Vorhabens umfasst.
Bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung besteht demzufolge nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich selbst bei einer Übertragung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft keine Zuständigkeit für nicht gewerblich genutzte Teile des Vorhabens (im Anlassfall eine private Wohnung im Obergeschoß eines Gasthauses), selbst wenn diese mit der Betriebsanlage bautechnisch in einem untrennbaren Zusammenhang stehen.

In Anbetracht der zitierten Entscheidung kann die im Rundschreiben der NÖ Landesregierung vom 13. August 1997, IVW3-GO-5/43-97, unter Punkt C dargelegte Rechtsansicht, dass eine Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft auch bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung von Gebäuden gegeben sei, nicht weiter aufrechterhalten werden. Bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung des verfahrensgegenständlichen Bauwerks ist gegenwärtig davon auszugehen, dass keine Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft für nicht gewerblich genutzte Teile des Vorhabens besteht. Die Berücksichtigung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts bei der Vollziehung wird – bis zu einer klarstellenden Novellierung der NÖ BauÜbertragungsverordnung – dringend empfohlen.
Das Auseinanderfallen der baubehördlichen Zuständigkeit bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung von Gebäuden läuft einem wesentlichen Zweck der NÖ BauÜbertragungsverordnung, nämlich die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten bei den Genehmigungsverfahren, zuwider. Eine Klarstellung im Wege einer Novelle der NÖ Bau-Übertragungsverordnung ist allerdings nur aufgrund entsprechender Anträge der Gemeinden gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 möglich. Bis zum Zeitpunkt der entsprechenden Novellierung der NÖ BauÜbertragungsverordnung aufgrund des neuerlichen Antrags bleibt die Übertragung im bereits bestehenden Ausmaß selbstverständlich aufrecht. Aus verwaltungsökonomischen Gründen kann die Novellierung erst veranlasst werden, wenn Anträge aus einer ausreichenden Anzahl von Gemeinden vorliegen. Eine rasche Beschlussfassung und Antragstellung wäre jedenfalls zweckmäßig.

Antrag Bgm. Kocevar:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf stellt gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, an die NÖ Landesregierung den Antrag, die NÖ Landesregierung wolle die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Ebreichsdorf auf die Bezirkshauptmannschaft Baden übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.
Begründung:
Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs.1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches Verfahren und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würden die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wäre dieser Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung gelegen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Verfahren zu Folge. Die
Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.

Diskussionsbeiträge: STR Hörhan, GR Melchior.

Abstimmungsergebnis: 25 Stimmen dafür.
3 Stimmen enthalten (STR Gubik, GR Swoboda, GR Mozelt).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

Herr STR Weiner, GR Pilz, und GR Gubik Lisa kehren in den Sitzungssaal zurück.

Herr STR Gubik, STR Derinyol und Bgm. Kocevar verlassen den Sitzungssaal.

Herr Vzbgm. Zeilinger übernimmt den Vorsitz.

05) Diverse Subventionsbelange

05.01) Subventionsansuchen ASBÖ, Motorschaden beim Rettungswagen und zusätzliche Anschaffung eines Defibrillators

Ansuchen v. 25.11.2015:

Lieber Wolfgang,
da wir die zugesagten € 20.000.- von Magna (Finanzierung eines Defibrillators) noch immer nicht erhalten haben und ich befürchte, dass wir da auch nichts mehr sehen werden, reißt uns das schon ein großes Loch in unser Budget für 2016. Der Defibrillator wurde allerdings schon angeschafft, weil wir ihn bereits benötigen. Damit nicht genug hat einer unserer RTW`s einen irreparablen Motorschaden. Da wir dieses Auto dringend brauchen, mussten wir das Auto umgehend reparieren lassen. Da der Motor nicht mehr zu brauchen war, mussten wir einen Tauschmotor einbauen lassen und das schlug mit € 10.000.- zu buche. Da es jetzt wirklich schon eng mit unseren Finanzen wird, würde ich dich und den Gemeinderat um eine Sondersubvention über diese € 30.000.- bitten.Lg, Roland Schallmayer

Empfehlung Stadtrat: Subvention idHv 50% von 30.000,00

Antrag Vzbgm. Zeilinger: Zustimmung zum Subventionsansuchen des ASBÖ zwecks Anschaffung eines Defibrillators und Reparatur eines Motorschadens in der Höhe von € 15.000,00.

Antrag GR Melchior: Erhöhung der Subvention auf € 20.000,00.

Diskussionsbeiträge: GR Melchior, STR Hörhan.

Abstimmungsergebnis für eine Subvention in der Höhe von € 20.000,--:
28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr Bgm. Kocevar kehrt in den Sitzungssaal zurück und übernimmt den Vorsitz.

05.02) Subventionsansuchen FF – Unterabschnittsförderungen 2015

Antrag Vzbgm. Zeilinger: Zustimmung zum Subventionsansuchen der FF für die Unterabschnittsförderung 2015 i.d.H.v. € 15.000,00.

Abstimmungsergebnis: 29 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Smetana verlässt den Sitzungssaal und STR Derinyol kehrt zurück.

05.03) Subventionsansuchen ASV Unterwaltersdorf

Es betrifft ein Subventionsansuchen des ASV Unterwaltersdorf zur finanziellen Unterstützung in der Höhe von € 4.000,-- vor. Im Jahre 2015 wurden folgende Subventionen des ASV bereits genehmigt: € 3.500,-- (wiederkehrende Subventionen), € 1.000,-- (Vizemeister), € 767,36 (Erlass Turnsaalmiete).

Antrag: Herr STR Christian Pusch stellt den Antrag eine Sonderförderung für neue Aktivitäten im Jugendbereich im Ausmaß von € 2.000,- gegen Vorlage von Rechnungen zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: 29 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr GR Hacker, GR Gubik und STR Smetana kehren in den Sitzungssaal zurück.

05.04) Subventionsansuchen Alexander Weigl, Weihnachtsveranstaltung/Punschstand für einen caritativen Zweck

Ansuchen v. 27.11.2015:

Hiermit möchte ich Sie bitten uns auch dieses Jahr wieder bei unserer Weihnachtsveranstaltung für einen caritativen Zweck zu unterstützen. Der Haupttreffer ist für einen Gutschein in einer Therme in der schönen Steiermark vorgesehen und es wäre eine große Geste wenn Sie uns mit einem Betrag von 300€ unterstützen könnten. Wie sich bewährt hat, kommt mindestens das doppelte durch den Verkauf von Losen in unsere Spendenbox.
Auch dieses Jahr wird wieder 100 Prozent für ein Kind (Kinder) aus der Gemeinde gespendet. Ich bitte Sie als Gemeinde, helfen Sie uns den Familien ein Lächeln in das Gesicht zu zaubern.
Danke und liebe Grüße - Alexander Weigl

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur Subventionierung der Weihnachts-veranstaltung/Punschstand des Hr. Alexander Weigl für einen caritativen Zweck in der Höhe von € 300,00.

Diskussionsbeiträge: STR Hörhan, GR Rubin, Bgm. Kocevar.

Abstimmungsergebnis: 32 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

05.05) Subvention der von der Insolvenz der Fa. Zielpunkt (Filiale am Hauptplatz Ebreichsdorf) betroffenen vier Mitarbeiter lt. DRINGLICHKEITSANTRAG

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur Subvention von je € 200 für die vier Mitarbeiter der Fa. Zielpunkt wegen der Insolvenz, in Form von Sodexo Gutscheinen.

Abstimmungsergebnis: 32 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

06) Bericht des Bürgermeisters

- Die Ausschreibung für das Feuerwehrhaus Weigelsdorf ist erfolgt.
- UVP ÖBB zum 2-gleisigen Ausbau der Pottendorferlinie
- UVP zum Windpark Ebreichsdorf
- Dreifaltigkeitssäule – die neue Ausschreibung ist erfolgt
- Stromausfälle im Stadtgebiet- es gab einen Info-Brief von den Wiener Netzen an alle Haushalte
- Die LED Lampen Verteilung ist abgeschlossen
- In jeder 3. Ausgabe der Gemeindezeitung wird es ab 2016 eine neue Serie geben „Frag den Bürger“

Während des Berichtes verlassen GR Mozelt und GR Sordje den Sitzungssaal und kehren kurz darauf zurück.

<u>Der Bürgermeister stellt folgende Anfrage an seinen Vorgänger Mag. Josef Pilz- (angefügter Plan wird gezeigt)</u>

Es gibt einen Gemeinderatsbeschluss vom 20.02.2008
<u>Warum wurde dieser Beschluss nicht umgesetzt?</u>

- **02.05) Grundbelange Markus Gubik zur KG. Unterwaltersdorf**

Es betrifft Grundstücksbelange mit Herrn Markus Gubik zu KG. Unterwaltersdorf, ehemaliges Fabriksareal.

Bgm. Mag. Pilz:[IS1] Durchführung des Teilungsplanes - Plan wird gezeigt.
1. Im Interesse der Gemeinde sollen wir einerseits die Übernahme der Verkehrsfläche ins öffentliche Gut beschließen, weil wir die Durchgängigkeit des Gebietes durchgesetzt haben.
Wir bekommen eine Verbindung zum Teil Straßen- bzw. Geh- und Radweg mäßig von der Gülchergasse zur Volksschule.
2. Es wurde mit Herrn Gubik vereinbart, dass wir den widmungsmäßig schon vorgesehenen Weg in einer Breite von 2,5m, durchgehend von seinem Grundstück in der Gülchergasse bis zur Lindenallee abgetreten bbekommen, in einer Breite von 2,5m durchgehend. Wir haben eine durchgehende Verbindung – Geh- und Radweg - vom Ortszentrum in die Studeny Straße /Lindenallee. Herr Gubik hat uns zugesagt, dass die Einzäunung seines Parks in einem 0,50 m Abstand vom Radweg stattfinden wird.
3. In der Natur war ein Grundstück Gst. 800/5 – 148 m² (Eigentum der Gemeinde) in die Anlage Gubik integriert. Herr Gubik hat uns im Gegenzug eine Fläche von rund 100 m² beim Pflanzsteig abgetreten – der Weg zur Volksschule soll auf 8 m verbreitert werden.
4. Wir haben eine Widmung durchgeführt von Baubetriebsgebiet in Bauwohnland. Die Parzelle 240/3 im Ausmaß von 600 m² wird in das Eigentum der Gemeinde übertragen oder finanziell im Gegenwert an die Gemeinde eine Zahlung in der Höhe von € 50.000,--.
Plan wird gezeigt.
<u>STR Hörhan</u>: Die Radwegabtretung in der Breite von 2,5 m soll nicht vom Plan sondern von der Natur vermessen werden – entlang des jetzigen Fischa Ufers.
<u>Bgm. Pilz</u>: Wir werden 2,5 m in der Natur ausstecken lassen, im ebenen Gelände ohne Böschung und ohne Uferbereich.

<u>Antrag Bgm. Pilz</u>: Zustimmung des Teilungsplanes wie erwähnt.
<u>Diskussionsbeiträge:</u> STR Hörhan, GR Melchior.
<u>Abstimmungsergebnis</u>: 29 Stimmen dafür.
<u>Beschluss:</u> Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

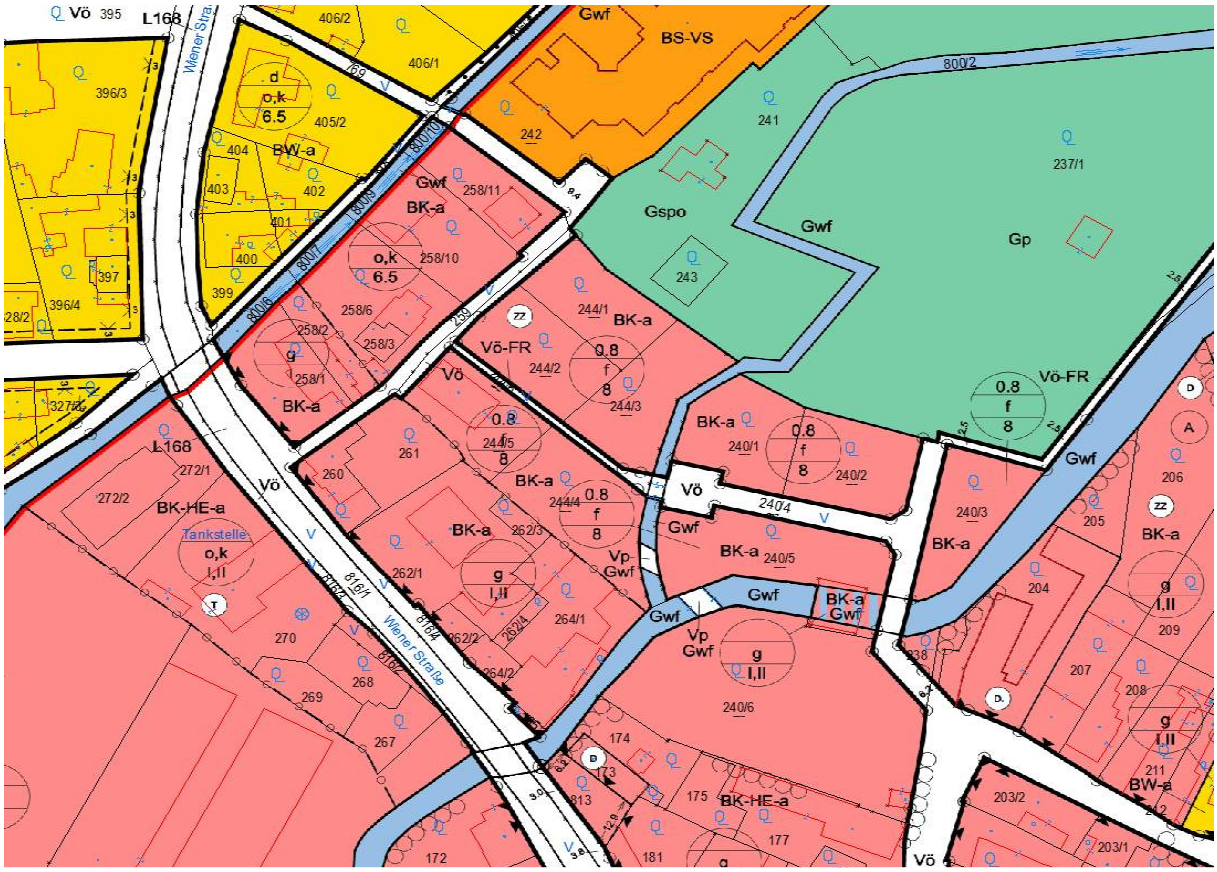

Bericht des Prüfungsausschusses - Herr GR DI Humer
Protokoll der unangekündigten Prüfungsausschusssitzung vom 16.11.2015 - siehe Beilage B

Während des Berichtes verlassen GR Jungmeister, STR Gubik und STR Strauss den Sitzungssaal.

Frau GR Melchior stellt folgende Anfrage an STR Weiner und ersucht um schriftliche Stellungnahme.

In der Bahnstr.3, Richtung Goldackerstr. in Unterwaltersdorf wurde ein Baum zur Fällung freigegeben. Mich interessiert der finanzielle Hintergrund, die Kosten die den Bürgern entstanden sind, d.h. Aufnahme in den Baumkataster, Pflege, Wert des Baumes, Fällung.

Weiters ersucht Frau Melchior um Informationen bzgl. Forstarbeiten im Tschiedlpark Weigelsdorf.

STR Gubik, STR Strauss, GR Gubik Lisa und GR Jungmeister kehren in den Sitzungssaal zurück.

Herr Bürgermeister Kocevar verabschiedet die Zuschauer und beginnt folglich mit der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung.

Die Fortsetzung des Gemeinderatssitzungsprotokolls für die nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte, erfolgt auf Beilage.

Ebreichsdorf, am 18. Dezember 2015

……..
Bürgermeister Wolfgang Kocevar:

Gemeinderäte/innen:

…… ……..
GR Silvia Barta: GR Hedwig Alscher:

…….. ……
GR Christian Balzer : GR Helene Swoboda:

…….
GR Maria Theresia Melchior:

……
Schriftführerin Stephan Ilse: